



Reglement über die Fonds der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 21. Mai 2019

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach,
gestützt auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016
(SRL 160) und Art. 16 lit. b. der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012,
erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach geführt werden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Für jeden Fonds wird in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde ein separates Konto geführt. Der Bestand wird in der Jahresrechnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach einzeln ausgewiesen.

² Die Finanzabteilung der Gemeinde präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnungen.

³ Die Fonds werden nach den nachfolgenden Grundsätzen verwaltet.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

¹ Die Fonds der Gemeinde Escholzmatt-Marbach werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.

² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.

³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung

¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.

² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetierung abgelehnt hat, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

¹ Über Entnahmen aus dem Fonds wird gemäss den Finanzkompetenzen in der Organisationsverordnung entschieden, soweit nicht Spezialregelungen im nachfolgenden Abschnitt III festgelegt sind.

² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 6 Ausnahmen

Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Gemeinde Escholzmatt-Marbach von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene denen diesem vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds

Art. 7 Grabunterhaltsfonds

¹ Der Fonds bezweckt, den Grabunterhalt über die gesamte Konzessionsdauer für die an die Gemeinde übertragenen Gräber. Ebenso können Grabunterhaltskosten bei Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses übernommen werden. Der Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen historischen Gräber kann aus dem Fonds bezahlt werden.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Friedhofverwaltung. Ausgaben werden vom Friedhofverwalter zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter bewilligt.

³ Zusätzlich wird der Fonds gespiesen durch Vorauszahlungen von Grabunterhaltskosten. Die am Ende der Konzessionsdauer nicht beanspruchte Vorauszahlung verbleibt im Fondsbestand.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach vom 19. Mai 2016.

Art. 8 Altersheimfonds Legat Bucher

¹ Der Fonds bezweckt, die Förderung und Unterstützung der Wohn- und Lebensqualität im Alter, vornehmlich im Ortsteil Marbach. Es können Beiträge an Organisationen und private Institutionen für besondere Aktionen und Projekte im Gesundheitswesen und in der Betreuung der betagten Bevölkerung ausgerichtet werden.

² Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Gemeinderat.

Art. 9 Musikschulfonds

¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung von besonderen Veranstaltungen und Projekten der Musikschule.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Musikschulkommission. Ausgaben werden vom der Musikschulkommission bewilligt.

Art. 10 Spendenfonds Alters- und Pflegezentrum Sunnematte

¹ Vermächnisse, Vergabungen und Schenkungen für das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte werden dem Spendenfonds zugewiesen.

² Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird.

³ Über die Verwendung des Spendenfonds entscheidet die Betriebskommission des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte auf Vorschlag des Geschäftsleiters.

Art. 11 Spendenfonds Integration

¹ Spenden und Schenkungen, namentlich bei Veranstaltungen der Integrationskommission, werden diesem Spendenfonds zugewiesen.

² Der Fonds bezweckt die Unterstützung von Aktivitäten zur allgemeinen Integration.

³ Über die Verwendung von Spendengeldern entscheidet die Integrationskommission selbstständig.

Art. 12 Fonds Menschen in Not

¹ Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von Familien und Jugendlichen, Kindern und Jugendlichen von wirtschaftlichen benachteiligten Eltern, sozial Benachteiligten, Menschen mit Förderungsbedarf und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren.

² Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 Abfallausgleichsfonds (Sonderbeitrag Fusion)

¹ Der Ausgleichsbeitrag bezweckt den Gebührenaussgleich unter den fusionierten Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Die Abfallkosten werden während 12 Jahren ab der Gemeindefusion um jährlich CHF 15'000.00 entlastet.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 14 Fonds aus Eigenkapital der Bürgergemeinde Marbach

¹ Mit dem Fonds fördert die Gemeinde Projekte im sozialen, gesellschaftlichen, fürsorgerischen und Gesundheitsbereich und Projekte zum Wohle der Bevölkerung.

² Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Gemeinderat.

Art. 15 Demokratiepreis Neue Helvetische Gesellschaft

¹ Das Preisgeld der Neuen Helvetischen Gesellschaft wird für ein Projekt eingesetzt, welches die Gemeindeverbindung, die staatliche Bürgernähe und die demokratische Partizipation bestärkt.

² Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 Ersatzabgabe für Schutzraumbauten

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Gesetz über den Zivilschutz (SRL 372) vom 19. Juni 2007 geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Über die Verwendung der Ersatzabgaben entscheidet der Kanton.

Art. 17 Ersatzabgabe für Parkplätze

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 18 Ersatzabgabe für Spielplätze und Freizeitanlagen

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 19 Ersatzabgabe für Eigenstromerzeugung

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind kantonalen Energiegesetz (KE nG, SRL 773) vom 4. Dezember 2017 geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 20 Fonds für die Mehrwertabschöpfung

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

³ Für Ausgaben und Kredite aus den Mitteln des Fonds gelten die kreditrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach vom 26. Juni 2012.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 21 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Mai 2019.

Escholzmatt, 21. Mai 2019

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber